

Besondere Rechtsvorschriften „Zusatzqualifikation Technische Qualifikationen mit Fremdsprache“

für Auszubildende in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen „Industrie-kaufmann/-frau“ und „Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel“

Die Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 02.02.2011 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Technische Qualifikationen mit Fremdsprache für Auszubildende in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau.“

§ 1 Ziel der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Industriekaufmann/-frau“ über die in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu der Prüfung kann zugelassen werden, wer

- im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau ausgebildet wird und
- glaubhaft macht, dass er die Kenntnisse und Fertigkeiten der in § 4 aufgeführten Sachgebiete erworben hat sowie

(2) Die Zulassung zu dieser Prüfung kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

- a) Technische Qualifikationen
- b) Fremdsprache

§ 4 Prüfungsteil „Technische Qualifikationen“

(1) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer mehrere praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere folgende Sachgebiete in Betracht

- Energiearten und Energieträger
- Werkstoffe und ihre Anwendungen
- Fertigungsverfahren
- Automatisierungs- und Steuerungstechn
- Elektrotechnische Anwendungen
- CAD-Anwendungen

Richtzeit: max. 120 Minuten

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch Kenntnisse und Erfahrungen über die in § 4 aufgeführten Sachgebiete nachzuweisen.

Richtzeit: max. 30 Minuten

§ 5 Prüfungsteil: Fremdsprache

Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

a) Schriftliche Prüfung

In diesem Prüfungsteil soll der Prüfungsteilnehmer mehrere praxisbezogene Aufgaben bearbeiten und nachweisen, dass er

1. kaufmännische Texte insb. aus der geschäftlichen Korrespondenz in der Fremdsprache Englisch formulieren und formgerecht gestalten sowie
2. Geschäftsbriefe oder Texte in der Fremdsprache in Deutsch übersetzen kann.

Richtzeit: 120 Minuten

b) Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Gespräche geschäftlichen Inhalts in der Fremdsprache Englisch führen kann.

Richtzeit: 20 Minuten

§ 6 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden,

- a) wenn in der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Prüfungsteil „Technische Qualifikationen“ sowie
- b) im Prüfungsteil „Fremdsprache“ in jeder schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

§ 7 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote aufgeführt sind.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 7. Februar 2011

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Dieter Teufel

Thomas Albiez

